

die über einen Monat währen sollte. Und wenn schon in Prag, was ja nicht ausgeschlossen ist, bei den Vorbereitungen auch der Gedanke einer Einung mit den Städten wieder aufgenommen worden sein sollte, dann eben in diesem weiteren Rahmen als ein Mittel zur Sicherung des Reichsfriedens, nicht anders als die Hofleute Wenzels es 1384/85 beabsichtigt hatten. Von ihnen sind in der Umgebung des Königs nachweisbar Herzog Przemyslaus von Teschen¹⁾, und der Kanzler Johann, Elekt von Kammin²⁾; in Amberg stieß zu ihm Borziwoj von Swinars, königlicher Pfleger zum Hohenberg³⁾.

Dort fand Wenzel außer den beiden Pfalzgrafen wohl noch Bischof Lamprecht von Bamberg, Herzog Stephan von Baiern und Burggraf Friedrich von Nürnberg⁴⁾. Weiter stellte sich auch eine Gesandtschaft des schwäbischen Städtebundes ein, bestehend aus Hartmann Ehinger von Ulm, einem Vertreter Regensburgs und den beiden Nürnbergern Jobs Tetzl und Nyclas Muffel⁵⁾. Sie verhandelten mit dem König über *heimliche sachen*, worunter nach den sich anschließenden Vorgängen nur die Aufhebung des Westfälischen Landfriedens und die Einung der Städte mit dem König verstanden werden kann.

Denn nach den Amberger Besprechungen begleitete Jobs Tetzl die beiden Städtevertreter nach Ulm zurück⁶⁾, obwohl dort bereits Paul Mendel und Fritz Pfintzing im Auftrag des Rates weilten⁷⁾. Nyclas Muffel aber schloß sich dem König an, der nach Ansbach zum Burggrafen und weiter nach Würzburg zu dem fürstlichstädtischen Tag reiste⁸⁾. Dort hob Wenzel unter dem 10. März den Westfälischen Landfrieden auf⁹⁾ und besprach sich mit den rheinischen Städteboten wegen der Einung¹⁰⁾, während die Friedens-

1) UB. Rappoltstein 2 Nr. 275.

2) Hessisches UB. (ed. Reimer) 4 Nr. 427. Reg. Boica 10 S. 200.

3) Reg. Boica 10 S. 201: Urkunde König Wenzels vom 3. März Nürnberg. R. Helmke, König Wenzel und seine böhmischen Günstlinge im Reich. (1913) S. 29—78.

4) Vgl. RTA. 1 S. 540, 44b. Nürnberg StA. Jahresregister 1 f. 228b.

5) RTA. 1 S. 549, 35. 6) RTA. 1 Nr. 295.

7) Nürnberg StA. Jahresregister 1 f. 230b; 231a.

8) RTA. 1 S. 550, 1. Lindner 1 S. 435.

9) RTA. 1 Nr. 298.

10) RTA. 1 Nr. 299 art. 2. UB. Straßburg I 6 Nr. 361. Messerschmidt S. 175f.